

Nr. Gegenstand	Post- Ordnung §	Gebühren MDN	Anmerkungen
41 Gebühr für die Einlieferung nach Schalterschluß je 39 (4) Sendung		0,40	
42 Gebühr für die Annahme von Paketsendungen durch den Zusteller je Paketsendung	39 (5)	0,20	
43 Abholgebühr für Wirtschaftspäckchen und Wirtschaftspakete	39 (7)		Für Wirtschaftspäckchen und -pakete, die die Deutsche Post zur Einlieferung vom Selbstbucher abholt, werden die Entgelte nach dem Gütertaxitarif berechnet
44 Gebühr für eine Einlieferungsbescheinigung	40 (1)	0,10	Für Sendungen, für die die Deutsche Post nicht materiell verantwortlich ist
Sammelbescheinigung an einen Empfänger je Sendung		0,10	
45 Antragsgebühr für das Zurückziehen von Sendungen oder das Ändern von Anschriften	41 (3)		
a) bei brieflichem Antrag		Gebühr für einen gewöhnlichen Eilbrief Telegrammgebühr	
b) bei telegrafischem Antrag			
46 Regelfahrgebühr je km mindestens	42 (3)	0,08 0,30	
47 Ermäßigungen von der Regelfahrgebühr für:	42(3)		
a) Kinder unter 4 Jahren, sofern sie keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen, um		100%	
b) Kinder vom vollendeten 4. bis 10. Lebensjahr um		50%	
c) Blinde, die im Besitz eines gültigen Schwerbeschädigtenausweises mit gelben Diagonalstreifen sind, sowie ihnen zuerkannte Begleitpersonen oder Blindenführhunde um		100%	Die Ermäßigungen nach Buchstaben c und d gelten auch für die Mindestfahrgebühr
d) zuerkannte Begleitpersonen für Schwerstbeschädigte, die im Besitz eines gültigen Schwerbeschädigtenausweises mit gelben Diagonalstreifen sind, um		100%	
e) Schwer- und Schwerstbeschädigte, soweit nicht besonders aufgeführt, um		50%	Die Mindestfahrgebühr nach Buchst. e beträgt 0,10 MDN
f) Hunde um		50%	
48 Gepäckgebühren für Entfernungen bis 50 km	42(3)		
a) Gepäck je Stück bis 20 kg über 20 bis 50 kg über 50 kg		0,35 0,60 1,20	Beträgt die Fahrgebühr bei einzelnen Fahrten weniger als 0,35 MDN, so ermäßigt sich die Gebühr für nichtsperriges Gepäck und Kinderwagen auf die Höhe der Fahrgebühr
b) sperriges Gepäck je Stück bis 20 kg über 20 bis 50 kg über 50 kg		0,50 0,90 1,80	
a) je Kinderwagen		0,35	
b) je Fahrrad		0,50	